

Allgemeines Informationsblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung

(Wofür brauche ich die Verpflichtungserklärung?)

Wenn Sie geschäftlichen oder privaten Besuch aus dem Ausland bekommen, wird in der Regel eine Verpflichtungserklärung benötigt. Hierdurch können Ihre Gäste bei der Beantragung eines Visums gegenüber der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) nachweisen, dass für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland der Lebensunterhalt einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz sichergestellt ist.

Was bedeutet das für mich?

Mit einer Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich für alle Kosten aufzukommen, die während des Aufenthaltes Ihres Gastes entstehen (können). Ob Sie in der Lage sind diese Kosten zu übernehmen, wird bei einer Bonitätsprüfung festgestellt. Hierbei müssen Sie Ihre gesamten finanziellen Verhältnisse offenlegen. Finanziell Leistungsfähig sind Sie nur dann, wenn Ihr Einkommen erheblich höher als Ihre Ausgaben oder finanziellen Verpflichtungen ist.

Die mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung eingegangene Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels gemäß § 68 AufenthG bzw. der in § 68 a AufenthG auf den sich der Einreise anschließenden Aufenthalt von 5 Jahren und damit auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthaltes (**vgl. dazu VG Münster, Urteil v. 14.06.2012 – 8 K 2632/10, VG Freiburg, Urteil v. 19.04.2012 – 4 K 1626/11**).

Kann jeder eine Verpflichtungserklärung abgeben?

Gemäß § 68 AufenthG kann jede natürliche bzw. jede juristische Person oder Körperschaft sofern sie geschäftsfähig ist, sich gegenüber der für ihn zuständigen Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichten, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen.

Ausgehend von der mit dieser Erklärung abgegebenen **Verpflichtung, der Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel**, die für den Lebensunterhalt des Ausländer einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, der Versorgung im

Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit,

können Empfänger bzw. Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II bzw. Harz IV) oder dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) haben **keine** Verpflichtungserklärung abgeben.

Was muss noch beachtet werden?

Auch wenn Sie sich durch die Abgabe der o. g. Erklärung dazu verpflichtet haben, dass Sie für alle Kosten während des Aufenthaltes Ihres Gastes aufkommen, ist es in der Regel erforderlich, dass Ihr Gast gegenüber der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) den Abschluss einer (Reise) Krankenversicherung nachweist.

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumserteilung sollen grundsätzlich nicht mehr als sechs Monate liegen.

Sie erhalten die Verpflichtungserklärung im Original. Diese senden Sie Ihrem ausländischen Gast, damit er das Dokument für die Visumsbeantragung bei der deutschen Auslandsvertretung vorlegen kann. Bei Verlust der Verpflichtungserklärung wird keine Zweitschrift ausgestellt. Sie können jedoch gegen eine weitere Gebühr die erneute Ausstellung einer Verpflichtungserklärung beantragen.

Sie können nur dann in der Ausländerbehörde unseres Landkreises eine Verpflichtungserklärung abgeben, wenn Sie im Landkreis Dahme-Spreewald mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnsitz angemeldet sind.

Soll die Verpflichtungserklärung über eine Firma, ein Unternehmen oder ein Verein abgegeben werden, muss sich der Geschäfts- oder Vereinssitz im Landkreis Dahme -Spreewald befinden.

HINWEIS

Bei einer Verpflichtungserklärung handelt es sich um eine selbstschuldnerische Erklärung. Die Abgabe der Verpflichtungserklärung darf nur persönlich erfolgen. Sie können sich hierbei nicht vertreten lassen oder eine Vollmacht vorlegen.

Wie kann ich eine Verpflichtungserklärung abgeben?

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung sind regelmäßig die Sprechzeiten der Ausländerbehörde (immer dienstags von 08.00 -18.00 Uhr oder donnerstags von 08:00 – 16:00 Uhr) zu nutzen. In Ausnahmefällen sind auch Termine außerhalb der Sprechzeiten möglich. Nach Absprache können Antragsunterlagen auch vorab per E-Mail (abh@dahme-spreewald.de) eingereicht werden.

Bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung sollen alle notwendigen Originalunterlagen vorgelegt werden. Die Unterlagen werden bei der Vorsprache sofort geprüft und das Ergebnis wird im Anschluss sofort mitgeteilt.

Für die gesamte Bearbeitung inklusive der Ausstellung der Verpflichtungserklärung werden ab der Abgabe der Unterlagen je nach Umfang der Prüfung zwischen 20 und 30 Minuten benötigt.

Welche Unterlagen brauche ich für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung?

folgende **Unterlagen sind im Original** mitzubringen:

Allgemeine Unterlagen

- Personalausweis bzw. Reisepass (bei ausländischen Mitbürgern inkl. einer gültigen Aufenthaltserlaubnis, die über den beabsichtigten Besuchszeitraum hinaus gültig ist, bzw. eine Niederlassungserlaubnis. Eine Fiktionsbescheinigung oder ein Visum sind nicht ausreichend.
- Gehalts-/ Verdienstbescheinigungen der letzten 6 Monate bzw. aktueller Rentenbescheid oder der Festsetzungsbescheid ALG I.
- Nachweis über die Höhe der Miete (z.B. aktueller Kontoauszug). Bei Eigentum sind Nachweise über das Eigentum (z.B. Grundbuchauszug) und die monatliche Belastungen vorzulegen (z.B. Kontoauszüge).
- Unterlagen über Unterhaltsleistungen (z.B. für Kinder, geschiedene Ehegatten, etc.),
- Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe, ob das Arbeitsver-

hältnis unbefristet, befristet und/ oder gekündigt ist.

- bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit durch Vorlage des Steuerbescheides (ab 01.07. eines Jahres des Steuerbescheides aus dem Vorjahr) oder einer Bescheinigung des Steuerberaters über das ungefähre aktuelle monatliche Nettoeinkommen (**Reinerlös**) der letzten 6 Monate. Eine betriebswirtschaftliche Auswertung wird nicht akzeptiert. Nachweise über private Krankenversicherung (Versicherungsvertrag und aktueller Kontoauszug)
- Zusätzlich müssen Einzelunternehmer / Firmen / Vereine oder Freiberufliche als Verpflichtungsgeber zum Nachweis der Vertretungsbefugnis ihre Gewerbeanmeldung / Handelsregisterauszug / Vereinsregisterauszug u. ä. vorlegen.
- Um die finanzielle Leistungsfähigkeit glaubhaft zu machen, ist auch der Nachweis durch Vermögen (Sparbuch, Festgeldkonto o. ä.) möglich.

Hierbei geltend folgende Richtwerte:

- Für einen erwachsenen Gast Vermögen in Höhe von 10.400 €.
 - Für jeden weiteren Erwachsenen erhöht sich der Betrag um 3.300€.
 - je Kind um 2.500 EUR.
- Verwaltungsgebühr in Höhe von 29,00 Euro (EC-Kartenzahlung ist möglich und erwünscht.)
 - Von ihrem Gast werden folgende Angaben benötigt:
 - Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, evtl. Verwandtschaftsverhältnis
 - vollständige Wohnanschrift im Heimatland
 - wenn vorhanden, die Nummer des Reisepasses, sowie den Ausgabe- und Ablauftag des Reisepasses
- Zur Vermeidung von Schreibfehlern empfehlen wir Ihnen sich vorab eine Kopie des gültigen Reisedokumentes Ihres Gastes übermitteln zu lassen.

Abhängig von Ihren persönlichen Verhältnissen, kann es im Einzelfall sein, das noch weitere Unterlagen erforderlich sind. Dies kann aber nur bei der tatsächlichen Prüfung festgestellt werden.

Haben Sie bereits in den vergangenen 6 Monaten eine Verpflichtungserklärung abgegeben und es wurde bereits Ihre Bonität geprüft?

Wenn Sie bereits in den vergangenen 6 Monaten eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben und Ihre Bonität hierbei schon geprüft wurde, kann auf eine erneute Bonitätsprüfung verzichtet werden. Hierbei wird dann auf der Verpflichtungserklärung vermerkt, dass Sie Ihre Bonität glaubhaft gemacht haben. Sie sollten sich jedoch in diesem Fall immer vorab bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) erkundigen, ob das für die Einreise ausreichend ist. Ansonsten führen wir gerne eine erneute Prüfung durch.

Was passiert, wenn die Bonität nicht gegeben ist?

Generell besteht die Möglichkeit, dass Ihr Gast selber eine Kautions bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) hinterlegt bzw. im Visaverfahren bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung seine finanzielle Leistungsfähigkeit (Bonität) durch geeignete Unterlagen nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Visum ausgestellt wird, trifft jedoch allein die für Ihren Gast zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland. Die Ausländerbehörde ist daran nicht beteiligt. Sie prüft nur, ob die Voraussetzungen für eine Verpflichtungserklärung erfüllt sind. Fragen zur Visumentcheidung können Sie deshalb nur direkt mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung klären.